

B E R I C H T

des gemeinsamen Kommunal- Ausschusses und Verfassungs-Ausschusses zur Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem die NÖ Gemeindeordnung geändert wird, Zl. Ltg. - 386.

Der gemeinsame Kommunalausschuß und Verfassungsausschuß hat zur Vorberatung der von der Landesregierung vorgelegten Novelle zur NÖ Gemeindeordnung einen Unterausschuß eingesetzt. Bei den Beratungen sowohl dieses Unterausschusses als auch des gemeinsamen Kommunalausschusses und Verfassungsausschusses hat sich die Überzeugung durchgesetzt, daß auch einige andere Bestimmungen der NÖ. Gemeindeordnung, die von der vorgeschlagenen Novelle nicht erfaßt werden, geändert werden sollten.

Zu diesen zusätzlichen Änderungen, die sich ausschließlich auf den Artikel I beziehen und lediglich formelle Änderungen in den Artikeln II und III nach sich gezogen haben, wird im einzelnen bemerkt:

Die neu eingefügte Z. 1a sieht vor, daß eine freiwillige Vereinigung von Gemeinden künftighin nur mehr mit qualifizierter Mehrheit (2/3) möglich sein soll. Die Mehrheit war hier der Ansicht, daß ~~durch~~ die bisher durchgeführten bzw. im Raumordnungsprogramm zur Verbesserung der Kommunalstruktur in Niederösterreich noch vorgesehenen Maßnahmen ein Optimum des Erreichbaren darstellt. Überdies ist bei allen anderen Fällen der Gebietsänderungen ebenfalls eine qualifizierte Mehrheit erforderlich und soll in dieser Beziehung eine entsprechende Übereinstimmung erreicht werden.

In der Z. 1b ist die Zuerkennung eines Anfragerechtes für die Gemeindemitglieder an die Organe der Gemeinde vorgesehen, wodurch eine Erweiterung der direkten Demokratie erreicht wird. Die Anfragen müssen allerdings von so vielen Gemeindemitgliedern unterstützt werden, als bei der jeweils letzten Gemeinderatswahl Stimmen für die Erreichung eines Gemeinderatsmandates notwendig waren, sind schriftlich einzubringen und von dem auf Grund der §§ 35, 36, 38 und 42 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung zuständigen Gemeindeorgan ebenfalls schriftlich zu beantworten. Gründe, die die Verweigerung

der Beantwortung unter Angabe des Grundes rechtfertigen, sind in den neuen Absätzen 5 und 6 des § 16 der NÖ Gemeindeordnung vorgesehen.

Die Z.1 der Regierungsvorlage wird als Z. 1c bezeichnet. Entgegen der Regierungsvorlage wurde hier die bisherige Einteilung nach Gemeindegrößen in § 19 Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung für die Einwohnergrößen bei den Gemeinden über 1.000 Einwohnern beibehalten und die Mandatszahl gegenüber den derzeit geltenden Gesetzestext um je 2 Mandate erhöht.

Die in der Z. 2a vorgesehene Neuregelung der Vertretung des Bürgermeisters, wenn dieser selbst und der oder die Vizebürgermeister verhindert sind, hat ihr Vorbild in den Stadtrechten der Städte mit eigenem Statut. Die in diesen vorgesehene Regelung hat sich in der Praxis bestens bewährt und ermöglicht eine wesentlich einfachere Vorgangsweise.

Ebenfalls einer Forderung aus der Praxis ^{entspricht} ~~entsprechend ist~~ die in Z. 2b vorgesehene Änderung. Durch diese Änderung wird unnötige Verwaltungsarbeit bei der Berechnung von kleinen Teilen der Entschädigungen vermieden, wobei der Wert dieser Verwaltungsarbeit die eingesparten Entschädigungsteile bei weitem übersteigen würde.

Die in Z. 2c vorgeschlagene Ergänzung des § 29 der NÖ Gemeindeordnung entspricht der vergleichbaren Bestimmung des § 16 des NÖ Bezugesgesetzes, LGBl. 0030-0.

Eine "Verrechtlichung" der allgemeinen Praxis in der Gemeindeverwaltung sieht die Z. 6a vor und hat ihr Vorbild ebenfalls in den Stadtrechten der Städte mit eigenem Statut. Diese Regelung entspricht auch dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit.

Ähnliche Überlegungen waren auch für die in den Z. 8a und 8b vorgeschlagenen Änderungen maßgebend.

In der Z. 8c wird der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen. Der Verfassungsgerichtshof vertritt nämlich die Ansicht, daß aus der Kundmachung einer Verordnung auch zu entnehmen sein muß, von welchem Organ diese Verordnung erlassen worden ist.

In der Z.9 wurde der Hundertsatz im ersten Satz des § 90 Abs.2 der NÖ Gemeindeordnung von 0,5 auf 2 erhöht, damit den Gemeinden eine Erleichterung gewährt und bei der Aufsichtsbehörde eine allzugroße Belastung vermieden wird.

In dem in der Z.10 vorgesehenen neuen Wortlaut des § 94 Abs.3 wurde die Wortfolge "in der Zusammensetzung des Gemeindevorstandes (Stadtrat)" aus dem zweiten Satz gestrichen und dafür im vorletzten Satz nach den Worten "als ihnen" die Wortfolge "vor Auflösung des Gemeinderates" eingefügt.

In den durch Z.11 vorgesehenen neuen Wortlaut des § 96 der NÖ Gemeindeordnung wurde eine Erweiterung des Begutachtungsrechtes der Interessenvertretungen für die Gemeinden insoferne eingefügt, als nunmehr auch diese Interessenvertretungen vor der Erlassung von Verordnungen durch die Landesregierung zu hören sind.

Laferl
Obmann des Kommunal-
Ausschusses

Dr. Brezovszky
Obmann des Verfassungs-
Ausschusses

Thomschitz
Berichterstatter